

Richtlinien der Marktgemeinde Pabneukirchen betreffend Ehrungen von verdienten Persönlichkeiten

§ 1

EhrenbürgerIn

1. Die Gemeinde Pabneukirchen kann Personen, die sich um die Gemeinde überragende Verdienste erworben haben, zum/zur EhrenbürgerIn der Gemeinde Pabneukirchen ernennen. (gemäß § 16 (2) Oö. GemO. 1990 idgF - Wortlaut: „Überragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um ...besonders verdient gemacht haben“).

Die überragenden Verdienste um die Gemeinde kann das Wirken zum Wohl und Ansehen der Gemeinde Pabneukirchen sowohl im politischen, öffentlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bereich udgl. umfassen.

2. Beschlussfassung: durch den Gemeinderat, Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
3. Mit der Ernennung zum/zur EhrenbürgerIn wird eine Urkunde über die Ehrenbürgerschaft und eine Ehrenbürger-Anstecknadel in Gold, 17 x 20 mm mit Sicherheitsverschluss, mit eingraviertem Gemeindewappen, Gemeindenamen und Schriftzug EhrenbürgerIn übergeben.

§ 2

Ehrenring

1. Die Gemeinde Pabneukirchen kann Personen, die sich um die Gemeinde hervorragende Verdienste erworben haben, den Ehrenring der Gemeinde Pabneukirchen verleihen.

Die hervorragenden Verdienste um die Gemeinde kann das Wirken zum Wohl und Ansehen der Gemeinde Pabneukirchen sowohl im politischen, öffentlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bereich udgl. umfassen.

2. Beschlussfassung: durch den Gemeinderat, einfache Mehrheit erforderlich.
3. Mit der Verleihung des Ehrenringes wird der zu ehrenden Person eine Urkunde sowie ein Ehrenring in Gold mit eingepprägtem Gemeindewappen übergeben.

§ 3

Ehrenmedaille (Ehrenbrosche)

1. Die Gemeinde Pabneukirchen kann an Personen, die sich um die Gemeinde und das Vereinsleben in vorbildlicher Weise verdient gemacht haben, oder die der Gemeinderat aus

einem besonderen Grund auszeichnen und ehren will, die **Ehrenmedaille** der Gemeinde Pabneukirchen in **Bronze** oder **Silber** oder **Gold** verleihen.

Die vorbildlichen Verdienste um die Gemeinde kann das Wirken zum Wohl und Ansehen der Gemeinde Pabneukirchen sowohl im politischen, öffentlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bildungspolitischen, umweltrelevanten Bereich udgl. umfassen.

2. Das Ausmaß der Ehrenmedaille bestimmt sich wie folgt:

Für Personen, die sich um das Vereinsleben in der Gemeinde durch Tätigkeit in führender Funktion (Obmann und Obfrau bzw. deren StellvertreterIn, SchriftführerIn, KassierIn, SektionsleiterIn / Kommandomitglied) verdient gemacht haben, gelten folgende Richtlinien:

- ⇒ **Ehrenmedaille in Bronze:** Ausübung des Amtes mindestens 10 Jahre
- ⇒ **Ehrenmedaille in Silber:** Ausübung des Amtes mindestens 15 Jahre
- ⇒ **Ehrenmedaille in Gold:** Ausübung des Amtes mehr als 20 Jahre

Die Ehrung kann frühestens nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsvorstand / Kommando zugesprochen werden.

3. Beschlussfassung: durch den Gemeinderat, einfache Mehrheit erforderlich.
4. Mit der Verleihung der Ehrenmedaille wird der zu ehrenden Person eine Urkunde und die Ehrenmedaille 30 x 36 mm mit Sicherheitsverschluss, mit eingepprägtem Gemeindewappen und Gemeindenamen (Unterscheidung in Gold, Silber und Bronze) übergeben.
5. Speziell für Frauen sowie auf Wunsch für Nicht-Uniformträger wird die Ehrenmedaille in Form einer gleichgestalteten, aber leichteren Ausführung, als Ehrenbrosche/Anstecknadel 22 x 26 mm mit Sicherheitsverschluss, übergeben.

§ 4

Ehrennadel

1. Für ehemalige Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Pabneukirchen gelten, wenn keine höherwertige Ehrung vorgesehen ist, folgende Richtlinien:
 - ⇒ **Ehrennadel in Bronze:** Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von bis zu 6 Jahren (1 Periode)
 - ⇒ **Ehrennadel in Silber:** Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von bis zu 12 Jahren (2 Perioden)
 - ⇒ **Ehrennadel in Gold:** Zugehörigkeit zum Gemeinderat als ordentliches Mitglied von mehr als 12 Jahren (mehr als 2 Perioden)

Mit der Verleihung der Ehrennadel wird der zu ehrenden Person eine Urkunde und eine Anstecknadel 10,5 x 12,5 mm mit eingepprägtem Gemeindewappen und Gemeindenamen (verkleinerte Form der Ehrenmedaille, Unterscheidung in Gold, Silber und Bronze) übergeben.

2. Beschlussfassung: durch den Gemeinderat, einfache Mehrheit erforderlich.

§ 5

Sport- und Kulturehrenzeichen

1. Die Verleihung des Sport- und Kultur-Ehrenzeichens erfolgt grundsätzlich nur an Personen - mit ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Pabneukirchen - welche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. An aktive Sportler für Teilnahmen, Spitzenplatzierungen oder Meistertitel auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene.
3. An Aktive im Kulturbereich, die sich durch außerordentliche Leistungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene hervor getan haben.
4. Das Ausmaß des Sport- und Kulturehrenzeichens bestimmt sich wie folgt:
 - ⇒ **Ehrenzeichen in Bronze:** Gewinn mindestens einmal einer Landesmeisterschaft in einer Sportart oder kulturellem Wettbewerb auf Landesebene (z.B. prima la Musica).
 - ⇒ **Ehrenzeichen in Silber:**
 - a. Gewinn mindestens einmal einer Bundesmeisterschaft in einer Sportart oder bei kulturellem Wettbewerb auf Bundesebene.
 - b. Dreimaliger Sieg bei Landesmeisterschaft in der gleichen Sportart bzw. kulturellem Landeswettbewerb.
 - ⇒ **Ehrenzeichen in Gold:**
 - a. Vertretung Österreichs bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften.
 - b. Zweimaliger Sieg bei einer Bundesmeisterschaft in einer Sportart oder bei einem kulturellem Wettbewerb auf Bundesebene.
 - c. Sonstige hervorragende, außerordentliche Leistungen, die über Bronze und Silber hinausgehen.
5. Mit der Verleihung des Sport- und Kulturehrenzeichens wird der zu ehrenden Person eine Urkunde und eine Anstecknadel mit Patentverschluss, 29 x 30 mm, wappenförmig unten mit Lorbeerkranz, mit eingepprägtem Gemeindewappen und Text „Gemeindenamen, Sport – Kultur - Ehrenzeichen“.
6. Beschlussfassung gemeinsam durch Kulturausschuss und Bürgermeister.

§ 6

Sonstige Ehrungen

- 1) Die Gemeinde Pabneukirchen kann Personen für sonstige außergewöhnliche Leistungen und Erfolge ehren. Insbesondere betrifft dies auch jugendliche Personen, die z.B. im Bereich Lehre, Beruf, Schule, Sport und Kultur außergewöhnliche Leistungen erbracht haben.
- 2) Bei solchen Ehrungen wird der zu ehrenden Person ein Billett und ein angemessenes Geschenk überreicht.

§ 7

Einreichung eines Vorschlages

Die zu ehrende Person kann von Gemeindegremien, Vereinen, Verbänden etc. und sonstigen Organisationen vorgeschlagen werden.

Vorschlagsrecht für:

EhrenbürgerIn: Ausschließlich Gemeinderat oder Gemeindevorstand

Ehrenring: Ausschließlich Gemeinderat oder Gemeindevorstand

Ehrenmedaille: Vorstände von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen

Ehrennadel: automatisch für ausgeschiedene Gemeinderäte

Sport- und Kulturehrenzeichen sowie **Sonstige Ehrungen:** Vorstände von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen

§ 8

Antragsstellung

Die Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind grundsätzlich bei der Gemeinde Pabneukirchen zu beantragen, dazu liegt ein vorgefertigtes Formular am Gemeindeamt Pabneukirchen auf.

§ 9

Auswahl

Der vom Gemeinderat für diese Aufgaben betraute „Ausschuss für Kultur-, Schul-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten“ (kurz Kulturausschuss) überprüft die eingebrachten Vorschläge und prüft die Übereinstimmung mit diesen Statuten. Sind die Voraussetzungen für eine Ehrung nach diesem Statut eindeutig gegeben, so ist es Aufgabe des zuständigen Ausschusses, Ehrungen nach §1, §2, §3 und §4 dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Auch die den Statuten nicht entsprechenden Vorschläge werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Sport- und Kulturehrenzeichen (§5) und die Sonstigen Ehrungen (§6) müssen nicht dem Gemeinderat vorgelegt werden, sondern können gemeinsam von Kulturausschuss und Bürgermeister beschlossen werden.

§ 10

Zeitraum der Ehrungen

Zu Beginn einer neuen Gemeinderatslegislaturperiode soll eine Ehrung stattfinden. (EhrenbürgerIn, Ehrenring und Ehrennadel) Bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses maximal ein weiteres Mal während einer Legislaturperiode.

Das Sport- und Kulturehrenzeichen (§ 5) kann in einem der jeweiligen Ehrung angemessenen und würdigen Rahmen erfolgen (z.B. Jahreshauptversammlung), jedenfalls möglichst zu Beginn eines Kalenderjahres für die Leistungen des abgelaufenen Jahres.

Die Sonstigen Ehrungen (§6) können jederzeit anlassbezogen vorgenommen werden.

§ 11

Einverständniserklärung

Die vorschlagende Körperschaft (Verein, Institution, politische Partei, usw.) hat schriftlich zu erklären, dass die/der zur Ehrung Vorgeschlagene mit einer Ehrung einverstanden ist

§ 12

Erlöschen der Ehrung

Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bilden, rechtskräftig verurteilt wurde. In einem solchen Falle sind die überreichten Urkunden und Ehrengaben der Gemeinde wieder zurück zu geben.

Eine Ehrung erlischt mit dem Tod der oder des Ausgezeichneten wobei die Ehrengaben im Besitz der Erben bleiben.

Zum Tragen der Ehrengaben sind jedoch nur der/die Ausgezeichnete selbst berechtigt.

§ 13

Rechte und Pflichten

Weder dem (der) Geehrten noch der Gemeinde erwachsen durch die Verleihung besondere Rechte und Pflichten.

§ 14

Allgemeines

Falls eine nach diesen Richtlinien verliehene Ehrengabe oder eine Ehrenurkunde in Verlust gerät, kann bei der Gemeinde Pabneukirchen eine Zweitausfertigung gegen Ersatz der Kosten angefordert werden.

Ein gleichwertiges Ehrenzeichen kann an eine Person nur einmal verliehen werden, eine höherwertige Ehrung für andere oder weitere verdienstvolle Tätigkeiten ist jedoch möglich.